

Die Messe des „alth Katholischen“ Priesters.

Wie das Herz das Centrum des körperlichen Organismus bildet, das das organische Leben in seiner entsprechenden Weise gestaltet und regelt, von welchem aus der Lebensquell, der Blutstrom in den ganzen Organismus des Leibes ausgeht, und zu welchem dieser nach Erfüllung seiner Lebensfunctionen wiederum zurückkehrt, um nach erfolgter Regeneration den Kreislauf aufs Neue anzutreten: so ist der Mittelpunkt, das Herz des gesammten katholischen Gottesdienstes das heilige Messopfer. Der in demselben fort und fort in realer Weise seinem himmlischen Vater sich aufopfernde Christus ist es ja, welcher da in mächtiger Weise die Fülle der durch das Kreuzesopfer der Menschheit erworbenen Gnade vom Himmel auf die Erde herabzieht, die neues, übernatürliches Leben in die durch die Sünde Gott entfremdete Menschheit leitet, und die Menschen, so guten Willens sind, zum mystischen Leibe Christi ausgestaltet; und befähigt und angeregt durch die Gnade vereinigen sich die Glieder des Leibes mit Christus, dem Haupte im Messopfer zum gemeinsamen Lobe und Preis, zum herzinnigen Danke und zur vertrauensvollen Bitte, sowie zur demütigen Sühnung der durch den sündigen Menschen der göttlichen Majestät zugefügten Beleidigung, woraus ihnen neue Gnade und neues Leben zuströmt zur allmäßlichen Realisirung des dem Menschen gesteckten übernatürlichen Ziels. Christus, der Herr hat aber die Ausspendung seiner Geheimnisse überhaupt und die fortwährende unblutige Erneuerung seines blutigen Opfers am Kreuze insbesonders seiner sichtbaren Kirche anvertraut, und eben nach ihrer unsichtbaren Seite bildet die Kirche den

mystischen Leib Christi, den übernatürlichen Organismus, in welchem der Gnadenquell zur Auswirkung des übernatürlichen Heiles lebendig pulsirt; von ganz besonderer Wichtigkeit ist es daher, daß sowohl der als sichtbarer Stellvertreter Christi in der Messe opfernde Priester als auch die dem Messopfer beiwohnenden Gläubigen die rechte Stellung zur Kirche einnehmen, mit dieser im wahren, naturgemäßen Verbande sich befinden. Und weil die Grundlage des kirchlichen Lebens der Glaube ist, wie ja auch nach den Worten des Apostels (Hebr. 10, 38) der Gerechte aus dem Glauben lebt, so ist es namentlich die Stellung, welche Priester und Gläubige zum kirchlichen Glauben einnehmen, von der es abhängt, in welchem Verhältnisse Priester nicht weniger wie Gläubige zum heiligen Messopfer stehen, und eben aus diesem Grunde hat von jeher die kirchliche Gesetzgebung gerade dieser Seite eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Haben wir nun mit unserer bisherigen Auseinandersetzung eben nichts Neues gesagt, so hat doch gerade für unsere Zeit die Sache eine besondere Bedeutung, ist dieselbe eben heutzutage von besonderem Interesse. Nicht nur hat nämlich eine, wenn auch geringe Anzahl katholischer Laien sich unter dem höchst unpassenden Namen „Altkatholiken“ in offene Opposition gegen die vaticanischen Glaubensentscheidungen gestellt, sondern selbst einige wenige katholische Priester marschiren an der Spitze dieser sogenannten „altkatholischen“ Bewegung, von denen die meisten nicht anstehen, nach wie vor und selbst gegen das ausdrückliche kirchliche Verbot die heilige Messe zu celebriren. Allerdings steht außer Zweifel, daß ein solcher „altkatholischer“ Priester, so er anders im Ritus der Messe nichts Wesentliches alterirt, gültig consecrirt und demnach auch in diesem Sinne die Messe gültig celebriert; aber es kommen da außer der Giltigkeit noch manche andere Seiten in Betracht, die namentlich im praktischen Leben ihre gebührende Würdigung finden wollen, und die wohl auch nicht immer und nicht überall in der rechten Weise aufgefaßt werden. Aus diesem Grunde haben wir es denn unternommen, im Fol-

genden die Messe des „*altkatholischen*“ Priesters in näheren Augenschein zu nehmen, und dieselbe nach jenen Seiten in Betracht zu ziehen, deren Würdigung für unsere Tage von besonderem praktischen Werthe ist. Dabei werden wir uns zuerst mit der Stellung des „*altkatholischen*“ Priesters selbst zur Feier des heiligen Messopfers beschäftigen und werden alsdann die Stellung der katholischen Laien zur Messe des „*altkatholischen*“ Priesters ins Auge fassen.

I. Die Stellung des „*altkatholischen*“ Priesters zur Feier des heiligen Messopfers.

Wir setzen voraus, daß der „*altkatholische*“ Priester wirklich nur die vaticanischen Glaubensentscheidungen nicht anerkennen will, während er sonst am katholischen Glauben festzuhalten gedacht, wie derselbe namentlich durch das Concil von Trient definiert worden ist, daß derselbe demnach bei der Celebration der Messe das Wesentliche beobachtet und auch die zum gütigen Zustandekommen der Sacramente notwendige Intention besitzt. Anderseits können wir es uns wohl nicht einreden, wie ein theologisch gebildeter Priester auch jetzt noch über die Dekumenicität der vaticanischen Decrete im gegründeten Zweifel sein sollte; denn nicht nur gelten die gegen die Dekumenicität erhobenen Bedenken eben so gut gegen die früheren allgemeinen Concile, so daß mit denselben die Autorität der ökumenischen Concile überhaupt steht und fällt, sondern da nunmehr der gesammte katholische Episcopat den vaticanischen Decreten beigetreten ist, so steht für dieselben der katholische Lehrkörper in einer Weise ein, wie sie bestimmter und entschiedener nicht mehr sein könnte. Auch müssen die offene Unehrlichkeit so mancher Gegner des Vaticanums, die Bundesgenossenschaft all der erklärten Kirchenfeinde und die schlimmen offen antikatholischen Consequenzen, zu denen schon manche „*Altkatholiken*“ naturnothwendig getrieben worden sind, nun selbst dem Befangensten die Augen denn doch zur Genüge geöffnet haben. Jedenfalls müßte aber ein solcher Priester in

Gemäßheit seiner katholischen Ueberzeugung, so er derselben in Wahrheit getreu geblieben, in seinem Bischofe noch immer seinen rechtmäßigen kirchlichen Obern erblicken, dessen Verbot, die Messe zu celebrieren, er darum auch zu respectiren hat; denn einem selbst ungerechten Befehle dürste doch nur passiver Widerstand entgegen gesetzt werden, und auch Döllinger selber nimmt diesen Standpunkt ein. Wenn wir also auch jede Subjectivität außer Augen lassen, und wenn wir die Sache nur ganz objectiv beurtheilen, so leuchtet uns ganz und gar nicht ein, wie gegenwärtig noch der „altkatholische“ Priester bona fide, mit gutem, wenn auch irrigem Gewissen an die Celebration der Messe sollte gehen können. So hart auch unser Urtheil erscheinen mag, nach gewissenhafter Erwägung aller Umstände vermögen wir doch zu keinem andern zu kommen, als daß die Messe des „altkatholischen“ Priesters nicht nur objectiv sacrilegisch sei, weil vollzogen außer dem kirchlichen Verbande, der im kirchlichen Glauben gründet, sondern daß der Celebrant selber sie auch nur sacrilegisch, und somit nur in schwer fündhafter Weise vollziehen kann, in so ferne er da sich im Widerspruche mit seiner ganzen katholischen Ueberzeugung befindet, und in diesem Sinne zum Mindesten dubia fide sein muß.

Gilt dieß überhaupt und im Allgemeinen, so sind im Einzelnen hinwiederum verschiedene Fälle zu unterscheiden. Wir stellen mit dem Augsburger „Pastoralblatte“ (Jahrgang 1872, Nr. 16) in Bezug auf die gegenwärtigen thatfächlichen Verhältnisse vier solcher Fälle auf. Der erste Fall bezieht sich auf die innere „altkatholische“ Gesinnung, die haeresis mere interna, bei der noch keine Excommunication vorliegt. Der zweite Fall betrifft jene nach Außen irgend wie kundgegebene „altkatholische“ Gesinnung, haeresis externa, bei der nur die mit der That selbst (ipso facto) eintretende Excommunication vorhanden ist, oder mit starken Gründen zu vermuten steht. Der dritte Fall ist jener, bei welchem auf Grund einer notorischen Häresie zu der mit der That selbst eintretenden Excommunication noch

eine ausdrückliche Excommunications-Sentenz des kirchlichen Richters hinzugekommen ist, so jedoch, daß diese Excommunications-Sentenz, sollte auch in ihr der Betroffene mit Namen aufgeführt sein, nicht vom kirchlichen Richter selbst, und auch nicht im Namen und auf Auftrag des kirchlichen Richters publicirt wurde. Es gehört also hieher der Fall, in welchem zwar dem Betheiligten die Excommunications-Sentenz amtlich zugeschlossen, aber nicht amtlich publicirt worden ist weder dem gläubigen Volke einer einzelnen Pfarrei, noch dem einer ganzen Diöcese. Eine Veröffentlichung der Excommunications-Sentenz durch den Betroffenen selbst oder sonstemanden, der hiezu nicht von dem kirchlichen Richter beauftragt ist, gehört nicht hieher. Endlich der vierte Fall betrifft jene, die vom kirchlichen Richter namentlich excommunicirt und zugleich von ihm oder in dessen Namen und Auftrage dem gläubigen Volke einer einzelnen Pfarrei oder einer ganzen Diöcese als namentlich Excommunicirte bekannt gegeben worden sind, was gewöhnlich durch die Publication von der Kanzel geschieht, aber auch durch öffentlichen Anschlag, z. B. an der Kirchenthüre, geschehen kann. Würde ein Pfarrer oder Pfarrvicar ohne Auftrag des kirchlichen Richters, also auf eigene Autorität eine solche Publication vornehmen, so hätte das kirchenrechtlich nicht die Bedeutung einer amtlichen Veröffentlichung.

Wir wollen nunmehr auf jeden dieser vier Fälle einzeln etwas näher eingehen.

1.

Wir haben es zuerst zu thun mit der bloß inneren „altkatholischen“ Gesinnung, mit der haeresis mere interna, die dann vorhanden wäre, so ein Priester die vaticanischen Glaubens-decrete mit Wissen und Willen innerlich bezweifelt oder geradezu leugnet, und sohin der „altkatholischen“ oder besser neu protestantischen Irrlehre in seinem Herzen bestimmt. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wie bereits bemerkt wurde, bei einem Priester in diesem Punkte ein gutes, wenn auch irriges Gewissen im Allgemeinen wohl nicht vorausgesetzt werden kann, so läge

hier keine bloße materielle Häresie vor, sondern man müßte vielmehr mit Grund urtheilen, daß ein solcher Priester in seinem Herzen ein formeller Häretiker sei. Wenn nun derselbe diese seine innere Häresie in keiner Weise, keinem einzigen Menschen gegenüber, ja nicht einmal vor sich selbst allein kundgethan hätte oder kundthun würde, so wäre er keiner Excommunication verfallen, und es würde bezüglich seiner Stellung zur Feier des heiligen Messopfers genau dasselbe gelten, was überhaupt von einem Priester gilt, der sich in einer schweren Sünde befindet. Denn das steht fest, daß die formelle Häresie, wenn sie auch eine bloß innerliche ist, eine schwere und sehr schwere Sünde ist, weil direct gerichtet gegen den Glauben, der eine christliche Grundpflicht und Grundtugend und die erste aller christlichen Grundpflichten und Grundtugenden ist. Und ebenso steht es außer Zweifel, daß nicht bloß die bewußte und freiwillige Leugnung, sondern auch schon die bewußte und freiwillige positive Bezwieslung eines von der Kirche definierten Dogma eine formelle Häresie von Seite dessen in sich schließe, der die Kirche als die von Gott verordnete Lehrautorität kennt, was bei einem katholischen Priester angenommen werden muß.

Demgemäß käme hier das in Anwendung, was das Concil von Trient in seiner 13. Sitzung, siebentem Capitel und elfstem Canon, lehrt und verordnet, wo es an ersterer Stelle folgendermaßen heißt: „Ecclesiastica consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscientius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat. Quod a Christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessoris. Quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur.“ Und der 11. Canon derselben Sitzung besagt: „Si quis dixerit, solam fidem esse

sufficientem praeparationem ad sumendum eucharistiae sacramentum: a. c. Et ne tantum sacramentum indigne atque ideo in mortem et condemnationem sumatur, statuit atque declarat ipsa sancta synodus, illis, quos conscientia peccati mortalis gravat, quantumcunque etiam se contritos existiment, habita copia confessoris, necessario praemittendam esse confessionem sacramentalem. Si quis autem contrarium docere, praedicare vel pertinaciter asserere, seu etiam publice disputando defendere praesumpserit, eo ipso excommunicatus existat.“ Es dürfte also der berührte Priester ohne Reue über seine Sünde der innerlichen Häresie unter keiner Bedingung die heilige Messe lesen. Wenn es ihm möglich wäre, vor der heiligen Messe noch zu beichten, so wäre er streng verpflichtet vorerst zu beichten, und dieß selbst dann, wenn er der Meinung wäre, seine Reue sei eine vollkommene. Würde aber einerseits die Beichte nicht möglich sein, und anderseit ein Nothfall vorliegen, die heilige Messe zu celebriren, so wäre er im Gewissen gebunden, eine vollkommene Reue zu erwecken, die wenigstens implicite das votum confitendi in sich schließt, und dann sobald als möglich (quam primum) wirklich beichten; u. z. handelt es sich auch da um eine strenge Verpflichtung, indem man, sowie diese tridentinische Vorschrift überhaupt nicht als ein bloßer Rath angesehen werden darf, auch dem quam primum derselben nicht dadurch Genüge leistet, daß die Beicht „seiner Zeit“ (wann sie sonst stattzufinden pflegte oder nach dem Diöcesanstatut stattfinden sollte) geschieht, wie aus den von Alexander VII. verdamten zwei laxen Propositionen erhellt: n. 38. „Mandatum Tridentini factum sacerdoti sacrificanti ex necessitate cum peccato mortali, confitendi quam primum, est consilium, non praeceptum.“ n. 39. „Illa particula „quam primum“ intelligitur, cum sacerdos suo tempore confitebitur.“

Unterließe nun aber ein Priester, der sich der innerlichen formellen Häresie bewußt ist, in der angegebenen Weise zu verfahren,

so würde er unwürdig das heilige Opfer darbringen und sacramentlich communiciren; daß heilige Messopfer selbst jedoch würde nicht nur gültig celebriert, sondern dasselbe würde auch durch solch eine Unwürdigkeit des celebrirenden Priesters nichts von seiner innerlichen Kraft verlieren, und die Application desselben wäre gültig. Denn in soweit es sich um das heilige Opfer als solches handelt, hängen die Früchte desselben nicht von der sittlichen Be- schaffenheit und dem Seelenzustande des opfernden Priesters ab, sondern von der Einsetzung Christi und dessen Verdienste, und es kommt sonach die heilige Messe mit Rücksicht auf das opus operatum den Lebendigen und Todten überhaupt und jenen ins- besondere zu Nutzen, für die der Priester insbesonders applicirt. In dieser Beziehung ist es gleichviel, ob der celebrirende Priester ein Heiliger oder Sünder sei, wie denn auch der heilige Thomas sagt: „Quantum ad sacramentum (pertinet), non minus valet missa sacerdotis mali, quam boni, quia utroque idem perficitur sacramentum.“ (3. p. qu. 82. art. 6.) So wenig die priesterliche Gewalt durch irgend eine Todsünde er- löscht, so wenig verliert die Messapplication ihre Kraft, da sie eine Ausübung der priesterlichen Gewalt ist.

Was sodann die Frucht der Gebete betrifft, die ein unwürdiger Priester im Namen der Kirche verrichtet, so verbleibt auch diesen ihre Kraft, weil derselbe nicht als Privatperson, sondern in seiner officiellen Eigenschaft als Diener der Kirche auftritt, und diese selbst nie aufhört, die geliebte Braut Jesu Christi zu sein; nur jene Gebete des unwürdigen Priesters sind werthlos, die er im eigenen Namen ohne Reue verrichtet. Es lehrt der heilige Thomas (l. c.) in dieser Beziehung: „Oratio quae fit in missa, potest considerari dupliciter: uno modo in quantum habeat efficaciam ex devotione orantis, et sic non est dubium, quod missa melioris sacerdotis magis est fructuosa. Alio modo spectari potest oratio, quae fit in missa, in quantum profertur a sacerdote in persona totius ecclesiae, cuius sacerdos est minister, quod quidem ministe-

rium etiam in peccatoribus manet. Unde etiam quantum ad hoc est fructuosa non solum oratio sacerdotis peccatoris in missa, sed etiam omnes ejus orationes, quas facit in ecclesiasticis officiis, in quibus gerit personam ecclesiae, licet orationes ejus privatae non sint fructuosae, secundum illud proverb. 28, 9.“

Unterscheiden wir im Sinne der Dogmatik die Früchte des Messopfers als fructus generalis, welche aus dem Messopfer der ganzen Kirche erwächst, in deren Namen der Priester als öffentliche Amtsperson das Opfer darbringt, ferner als fructus specialis oder specialissimus, die der opfernde Priester selbst davon trägt, und als fructus medius, die vom Willen des Priesters abhängt, so daß er dieselbe, wenn er will, appliciren kann, so erleiden in der genannten Weise die fructus generalis et medius bei einem Priester, der überhaupt unwürdig celebriert, und auch der insbesonders in Gemäßheit des aufgestellten Falles mit bloß innerlicher „altkatholischer“ Gesinnung celebriert, keinen Abtrag; die fructus specialis oder specialissimus aber wird natürlich nicht nur nicht eintreten, sondern vielmehr ins Gegentheil umschlagen: das begangene Sacrilegium wird den Segen in Fluch verwandeln.

Wir haben endlich hier noch zu bemerken, daß der Priester, der seine innerliche „altkatholische“ Gesinnung irgendwie auch äußerlich declarirt hätte, so jedoch, daß er nicht gewußt und im gegebenen Falle nicht daran gedacht hätte, daß auf seine Handlung die Excommunication gesetzt sei, der Excommunication nicht verfallen wäre, und derselbe demnach, so weit es ihn selbst und seine Stellung zur Feier des heiligen Messopfers betrifft, in ganz gleicher Weise wie im eben abgehandelten Falle beurtheilt werden müßte; nur die Pflicht, das etwa gegebene Aergerniß möglichst gut zu machen, läge ihm noch im Besonderen ob.

2.

Es gibt eine Art von Excommunication, die auf ein bestimmtes kirchliches Verbrechen, auf eine bestimmte schwere Sünde in der Art gesetzt ist, daß sie mit der so verbotenen That, die stets

eine äußere sein muß, ohne Weiteres (ipso facto) eintritt, und wo sonach nicht erst nach vorausgegangener bestimmter Mahnung noch der Spruch eines kirchlichen Richters abzuwarten ist, wobei aber stets vorausgesetzt wird, daß der, welcher einer solchen Censur verfallen soll, von der Censur wisse und im gegebenen Falle daran denke, weil nur unter diesen Voraussetzungen Hartnäckigkeit gegenüber der Kirche angenommen werden kann, und entschuldigt da auch die ignorantia (inadvertentia) invincibilis, wenn nur diese nicht eine crasse oder affectirte ist. Die Constitution Pius IX. vom 12. October 1869 „Apostolicae sedis moderationi“ nun führt dort, wo sie von den mit der That selbst eintretenden Excommunicationen redet, deren Lösung dem Papste in besonderer Weise reservirt sind, an erster Stelle die Häresie auf: „Wir erklären, daß alle vom christlichen Glauben Abgefallenen (Apostaten) und alle und jede Häretiker, welchen Namen sie auch immer führen mögen, und welcher Secte sie auch immer angehören, sowie auch Alle, welche denselben anhängen und sie in Schutz nehmen (wegen Kezerei, nicht aus einem andern Grunde), ihre Sache befördern oder vertheidigen, der mit der That selbst eintretenden, dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Excommunication verfallen.“ Demnach gehört hieher der „altkatholische“ Priester, den wir an zweiter Stelle ins Auge gesetzt haben, und wir hätten es zu thun mit einem Priester, der nicht bloß eine „altkatholische“ Gesinnung in seinem Herzen trug oder trägt, sondern der diese auch nach Außen, sei es geheim oder öffentlich, fundgethan hat oder fundgibt, wohl wissend und im gegebenen Falle darandenkend, daß auf seine Handlungsweise die Excommunication latae sententiae gesetzt sei, und der somit aus diesem Grunde durch seine haeresis formalis et externa mit der That selbst der gröżeren, dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenen Excommunication verfallen wäre.

Haben wir im zuerst aufgestellten Falle in der schweren Sünde den Grund erblickt, ob welchem nach göttlichem Gebote die heilige Messe nicht sofort, sondern nur unter gewissen Cau-

telen celebriert werden darf, so steht hier noch überdies das kirchliche sub gravi verpflichtende Verbot einer sofortigen Celebration entgegen. Durch das kirchliche Gesetz ist nämlich einem solchen Priester sub gravi verboten, die Eucharistie zu empfangen, und demnach auch das heilige Opfer zu feiern, sowie es ihm überhaupt untersagt ist, kirchliche Handlungen vorzunehmen, die einen Ordo voraussez̄en, so lange er nicht von der auf ihm lastenden Excommunication absolviert worden ist; und es gilt dies auch dann, wenn er inzwischen eine vollkommene Neue cum voto confitendi erweckt, und er somit in der entsprechenden Weise das Hindernis der schweren Sünde entfernt hätte. Reiffenstuel (und mit ihm der Sache nach die katholischen Theologen überhaupt) sagt in dieser Beziehung: „Excommunicatus non potest licite ullum sacramentum administrare. Et hoc intelligendum est non solum de excommunicato adhuc impoenitente, utpote qui ratione sui peccati mortalis prohibetur sacramenta suscipere vel administrare, sed etiam de eo, qui per perfectam contritionem jam rediit in gratiam Dei. Siquidem talis non potest licite et absque peccato mortali (nisi excuset justa causa) ullum sacramentum administrare, donec fuerit absolutus a sua excommunicatione: ageret enim contra praeceptum ecclesiae et expressam illius prohibitionem in materia gravi.“ (Theol. mor. tract. 13. de censuris.) Wenn da gerechte Entschuldigungsgründe in Aussicht genommen erscheinen, so gestattet das kirchliche Gesetz eine solche Ausnahme, so die Gläubigen einen solchen Priester angehen, die heilige Messe zu lesen, oder was dasselbe ist, so er ex officio die Messe lesen müs̄t, oder wenn er sonst, weil die Excommunication nicht manifest ist, seinen guten Ruf gefährden, Aergernis hervorrufen würde: das erstere deßhalb, weil nach der Constitution Martin V.: „Ad evitanda scandala“ die Gläubigen das Recht haben, an einen nicht namentlich censurirten Priester eine solche Bitte zu stellen und darum der excommunicatus toleratus nicht gegen das kirchliche Recht verstößt, wenn

er einer solchen Bitte nachkommt, indem sonst das genannte Recht gar keinen Zweck hätte; das letztere aus dem Grunde, weil ein bloß menschliches Gebot unter einem verhältnismäßig großen Nachtheile nicht verbinden will. Bei einem solchen Ausnahmsfalle würde aber natürlich immer vorausgesetzt, daß kein göttliches Gebot gegen die Darbringung des heiligen Messopfers streite. Wenn also die Umstände derart wären, daß durch die Feier der heiligen Messe von Seite eines solchen Priesters den Gläubigen Abergerniß gegeben würde, weil z. B. die haeresis externa allbekannt und eine reumüthige Umkehr nach Lage der Dinge gar nicht anzunehmen wäre, oder wenn die Bitte geradezu in sündhafter Weise, wie im Sinne der Glaubensgleichgültigkeit oder der Begünstigung der Häresie, gestellt worden wäre, so müßte die Feier der heiligen Messe kraft göttlichen Gebotes unterbleiben. Und selbst für den Fall, daß kein göttliches Verbot vorläge und das kirchliche Recht eine Ausnahme zuließe, würde die tridentinische Lehre und Vorschrift, die wir oben erwähnt haben, in Geltung kommen müssen, d. h. der mit der That selbst excommunicirte Priester darf von den durch das kirchliche Recht gestatteten Ausnahmsfällen nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß er noch vor der heiligen Messe bei einem Priester beichtet, der ab haeresi zu absolviren bevollmächtigt ist, und wenn er das nicht kann, eine vollkommene Reue erweckt und dann sobald als möglich bei einem bevollmächtigten Priester beichtet. Wäre derselbe sich noch anderer schwerer Sünden bewußt, so müßte im Sinne der Mehrzahl der Theologen, darunter die großen Moralisten Suarez, Lugo und der heilige Alphons (lib. 6. n. 585), der Celebration der hl. Messe mit Rücksicht auf die tridentinische Vorschrift (sess. 13. c. 7.) inzwischen wo möglich die Beichte bei einem gewöhnlichen Priester vorangehen.

Immer wird also verlangt, daß ein solcher Priester vor der Feier der heiligen Messe sich wahrhaft bekehre. Würde aber dieß nicht der Fall sein, so würde nicht nur das vorhin Gesagte auch hier gelten, sondern der ipso facto excommunicirte Priester, der

außer den angeführten Ausnahmsfällen wider das Verbot der Kirche die Functionen des Ordo, den er bekleidet, verrichtet, und in diesem Sinne auch trotz der Excommunication Messe liest, verfällt auch ipso facto in die Irregularität, wie dieses auch schon bei einem bloß suspendirten Priester der Fall ist, welcher unbedachtet seiner Suspension nicht ansteht zu celebriren. Es hat für unseren Fall Geltung, was der heilige Liguori lib. 7, n. 171 sagt: „Excommunicatus illicite sacramenta administrans incurrit irregularitatem, sive sit vitandus sive toleratus.“

3.

Obwohl bei gewissen Delicten, wie bei dem uns vorliegenden Falle, die Excommunication bereits ipso facto eintritt, so kann doch noch eine eigene ausdrückliche Excommunications-Sentenz von dem kirchlichen Richter ausgesprochen werden, was auch nicht ohne Belang ist rücksichtlich der kirchenrechtlichen Folgen der Excommunication. Wir haben nämlich da den Fall einer notorischen Excommunication, und es kommt alsdann nur noch darauf an, ob die Excommunications-Sentenz auch im kirchenrechtlichen Sinne officiell publicirt worden sei oder nicht, um in dem Excommunicirten einen sogenannten excommunicatus vitandus erblicken zu müssen oder nicht. Hier an dritter Stelle handelt es sich um einen „altkatholischen“ Priester, welcher wegen notorisch häretischer Glaubensrichtung von seinem zuständigen kirchlichen Richter nicht bloß suspendirt, sondern auch durch eine specielle und ausdrückliche Sentenz für excommunicirt erklärt worden ist, ohne daß jedoch diese Excommunications-Sentenz vom kirchlichen Richter oder in dessen Namen und Auftrage dem gläubigen Volke einer ganzen Diöcese oder einer bestimmten Pfarrei publicirt worden ist. Nebricens ist die Thatsache der speciellen und ausdrücklichen Excommunication, wenn auch eine kirchenamtliche Publication nicht erfolgte, dennoch keineswegs geheim geblieben, sondern auf eine andere glaubwürdige Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangt, und es handelt sich dennoch um einen „altkatholischen“ Priester, welcher, obwohl nicht als excommunicatus vitandus im

kirchenrechtlichen Sinne, doch als notorisch excommunicirter erscheint.

Es fragt sich nun: Welche Stellung nimmt ein solcher Priester zur Feier des heiligen Messopfers ein?

In so weit der gegenwärtige Fall mit dem früher aufgestellten zusammenfällt, hat es hier die gleiche Bewandtniß, und es würde somit ein solcher Priester, wenn er es wagen würde, die heilige Messe zu celebrieren, sich mehrfacher schwerer Sünden schuldig machen: nämlich einer schweren Sünde des Sacrilegiums oder der unwürdigen Behandlung des Heiligsten, einer sehr schweren Sünde der Auflehnung wider die öffentliche Autorität und Disciplin der Kirche und einer schweren Sünde des öffentlichen Aergernisses, in so weit sein sacrilegisches Unternehmen in die Offenlichkeit käme, eines Aergernisses, das um so sündhafter ist, als es sich hier um eine Häresie handelt, die eben im Entstehen begriffen ist, und Alles aufbietet, die kirchlichen Begriffe zu verwirren und die Gläubigen irre zu führen. Insofern er endlich die heilige Handlung zu schismatischen und häretischen Zwecken missbraucht, sündigt er auch schwer wider die ihm obliegenden Pflichten des Glaubens und der Liebe zur kirchlichen Einheit, und es wäre die Folge eines solchen sündhaften Unternehmens eben auch die ipso facto eintretende Irregularität.

Haben wir aber im Vorausgehenden gewisse Ausnahmsfälle in Aussicht genommen, bei denen selbst vor aufgehobener Excommunication, freilich unter gewissen vorauszuschickenden Cautelen, die Messe celebriert werden darf, und bei denen jedenfalls keine Irregularität in Folge der vor der Excommunications-Aufhebung geschehenen Celebration eintritt, so gelten hier gar keine Ausnahmen, und es ist einem solchen „altkatholischen“ Priester absolut durch das Kirchenrecht verwehrt, vor aufgehobener Excommunication zu celebrieren; thut er es aber dessenungeachtet, so verfällt er jedenfalls ipso facto der Irregularität. Ist nämlich derselbe wohl nicht nominativ excommunicirt, so ist doch seine Excommunication eine manifeste, eine notorische, der gegenüber

er keineswegs an die Wahrung seines guten Rufes oder an die Hintanhaltung eines Aergernißes appelliren kann, weil vielmehr gerade die Misachtung der Excommunication ihn nur noch mehr diffamiren und noch mehr ein gerechtes Aergerniß hervorrufen muß. Sodann können bei der Notorietät der Sachlage die Gläubigen erlaubter Weise einen solchen Priester gar nicht um das Messelesen ersuchen, und macht dieselbe Notorietät das öffentliche Aergerniß geradezu unvermeidlich, so daß als ein weiteres Hinderniß noch das göttliche Gebot hinzukommt, kein Aergerniß zu geben. Der Notfall aber, der außerdem nur noch allein nach dem kirchlichen Gesetze unter gewissen Umständen die Folgen der Excommunication suspendirt, kann hier keine Anwendung finden, da die Celebration der Messe nicht der „äußersten Seelennoth“ oder überhaupt einer „großen Seelennoth“ eines Gläubigen abzuhelfen hat.

Man ersieht also, daß der an dritter Stelle in Augenschein genommene Fall bei aller Verwandtschaft mit dem vorausgehenden dennoch sein eigenthümliches Gepräge habe, und daß wir somit ganz im Interesse der Klarheit Recht hatten, denselben als eigenen Fall zu behandeln. Hier sei auch noch, bevor wir zum vierten Falle übergehen, zweier Punkte Erwähnung gemacht, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen praktisch geworden sind. Der eine betrifft die Frage, welcher kirchliche Richter zur Fällung der Excommunications-Sentenz competent sei, und wir beantworten dieselbe in Kürze dahin, daß dieß sowohl der Diözesanbischof ist, dem der etwaige „altkatholische“ Priester in Gemäßheit des Diözesanverbandes untersteht, und sodann auch der Bischof jener Diöcese, in der derselbe das Crimen der „altkatholischen“ Häresie begangen, bezüglich als „altkatholischer“ Priester Messe gelesen hätte. Gilt das Letztere aus dem Grunde, weil der Verbrecher das Forum des Ortes erwirkt, wo er das Verbrechen begeht (cf. lib. 2 tit. 2. de foro competenti cap. 20): so hat das Erste gewiß selbst dann statt, so der „altkatholische“ Priester selbst außerhalb der Diöcese sein Unwesen trieb, da es sich da um eine Sache handelt, die wie auf die ganze Kirche, so

auch auf die Diöcese des Diözesanbischofs Bezug hat (cf. Lig. n. 22.)

Der andere Punkt bezieht sich auf die „altkatholische“ Einwendung, die „altkatholischen“ Priester kennen die Gerechtigkeit und Gültigkeit der über sie verhängten Kirchenstrafen nicht an, und dieselben seien somit berechtigt, ihren Ordo trotz Suspension und Excommunication auszuüben. Diese Einwendung ist gerade so viel werth als die weitere „altkatholische“ Behauptung, die „altkatholischen“ Priester, und nicht Papst und Bischöfe der ganzen katholischen Welt wüßten, was katholischer Glaube wäre, und fußt dieselbe überdies noch auf einem Prinzip, bei dem jede Disciplin außer Rand und Band gehen müßte. Ist ein derartiges Gebaren von „altkatholischer“ Seite überhaupt dem Jansenismus entlehnt und da von der Kirche wiederholt verdammt worden, so widerstreitet dasselbe so offenbar dem kirchlichen Rechte und der kirchlichen Wissenschaft, daß es wahrlich höchst überflüssig wäre, einen derartigen „altkatholischen“ Humbug noch einer weiteren Aufmerksamkeit zu würdigen.

4.

Wie bereits gesagt worden, so bedingt der Umstand, ob die vom kirchlichen Richter gefällte Excommunications-Sentenz auch im kirchenrechtlichen Sinne publicirt worden oder nicht, den Excommunicirten als einen vitandus oder als einen non vitandus (toleratus). Nach dem bisher Abgehandelten bleibt uns nur noch der Fall einer solchen officiell erfolgten Publication der Excommunications-Sentenz, und wir beziehen uns denn jetzt an vierter Stelle auf jene „altkatholischen“ Priester, die als notorische Häretiker von ihrem zuständigen kirchlichen Richter speciell und ausdrücklich, mit Angabe ihres Namens, excommunicirt und auctoritate judicis abermals mit Angabe ihres Namens, als von der Kirche Ausschlossene öffentlich denuncirt, dem gläubigen Volke einer bestimmten Pfarrei oder einer ganzen Diöcese verkündet worden sind, sei es inter missarum solemnia oder bei Gelegenheit der Predigt, oder durch Anschlag an den Kirchentüren

oder an einem öffentlichen Orte, oder sonst durch eine öffentliche Bekanntgabe nach dem Gebrauche des Ortes oder der Diöcese: genug, wenn die auctoritate judicis stattgefundene Bekanntgabe zur allgemeinen Kenntniß der Gläubigen einer bestimmten Pfarrei oder Diöcese gelangen konnte. Daß diese kirchenamtliche Publication jeder selbst hörte, ist nicht nothwendig; ist sie einmal an einem bestimmten Orte erfolgt, so genügt für jene Gläubigen dieses Ortes, welche diese kirchenamtliche Verkündigung nicht selbst vernahmen, die zuverlässige private Kenntniß von diesem Acte, und würde in diesem Sinne auch ein Bischof die von ihm verhängte nominelle Excommunication seiner ganzen Diöcese rechtsgenügend publiciren, wenn er es in seiner Domkirche mit der bestimmt ausgesprochenen Intention thäte, daß diese Publication für die ganze Diöcese gelten sollte. Es ist dieß ganz analag der Art und Weise, in welcher der Papst, wenn er Feemanden mit Angabe des Namens excommunicirt und diese Strafsentenz öffentlich bekannt gibt, dieselbe urbi et orbi dadurch zu publiciren pflegt, daß er sie an den hiezu bestimmten Orten in Rom öffentlich anschlagen läßt, wodurch die kirchenamtliche Publication für den ganzen katholischen Erdenkreis erfolgt, und im Weiteren für alle Theile der katholischen Welt die zuverlässige private Kenntniß von diesem Acte genügt.

Haben wir es also hier an letzter Stelle mit Priestern zu thun, die in der Sprache des kirchlichen Rechtes als nominatim Excommunicirte, oder genauer als nominatim excommunicati et denuntiati zu bezeichnen sind, und nach dem canonischen Rechte als excommunicati vitandi (non tolerati) gelten, so liegt uns nunmehr die Beantwortung der Frage ob, welche Stellung denn dieselben zur Feier der heiligen Messe einnehmen.

Zunächst gilt da Alles das, was wir bezüglich der Messe des „altkatholischen“ Priesters angeführt haben, welcher, wie man sicher weiß, von seinem kirchlichen Richter wegen notorisch häretischer Glaubensrichtung speciell und ausdrücklich für excommunicirt erklärt worden ist, obgleich diese Sentenz nicht kirchenamt-

lich publicirt wurde. Außerdem kommt aber noch im Besondern zu erinnern, daß dem „altkatholischen“ Priester, der excommunicatus vitandus ist, durch das Gesetz der Kirche nicht bloß untersagt ist, Messe zu lesen, sondern auch einer heiligen Messe, näher einem merlichen Theile derselben, zu assistiren; er kann aber zu einer Zeit, wo kein öffentlicher Gottesdienst in der Kirche gehalten wird, diese besuchen, um darin privatim, von andern getrennt zu beten; selbst das dürfte geschehen, daß er während der Messe an einem abgetrennten Orte der Kirche, in einer Kapelle derselben, für sich allein betete, ohne mit andern der heiligen Messe zu assistiren. Zwar ist es auch einem excommunicatus toleratus durch das kirchliche Recht verboten, der heiligen Messe beizuwöhnen; doch entschuldigt da ein Nothfall, wie wenn z. B. sonst seine Ehre und sein guter Ruf in Gefahr käme, oder Abergerniß entstünde, was namentlich dann nahe liegt, so es sich um einen excommunicatus occultus handelt. Und dann, würde ein excommunicatus vitandus es wagen, einer Messe zu assistiren, und dieß an einem Orte, wo er gewiß vitandus ist, so wäre er von einem der Geistlichen, der zu diesem Zwecke sich auch, um Aufsehen möglichst zu vermeiden, einer Mittelperson bedienen kann, zu erinnern und zu ermahnen, die Kirche zu verlassen. Würde diese Ermahnung fruchtlos bleiben, so wäre er, wo dieß füglich geschehen könnte und kein Scandal zu befürchten stände, allen Ernstes hinauszuweisen. Wäre das nicht möglich, oder führte es zu keinem Ziele, so hätten die Gläubigen die Kirche zu verlassen — nisi excuset aliqua necessitas — und der celebrirende Priester hätte die Messe zu unterbrechen, wenn diese nicht schon bis zum Canon gekommen ist (Lig. I. 7, n. 176 und überhaupt die sententia communis der Theologen). Endlich verfallen in Gemäßheit der Bulle Pius IX. „apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869 jene Geistlichen, welche einen „altkatholischen“ Priester, der von seinem Bischofe nominatim excommunicirt und denuncirt worden ist, zur heiligen Messe wissenschaftlich zulassen, ipso facto der Strafe des Interdictes ab

ingressu ecclesiae (Scienter nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ad ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu ecclesiae ipso jure incurront, donec ad arbitrium ejus, cuius sententiam contempserunt, competenter satis fecerint). Von einem excommunicatus toleratus gilt alles dies nicht, und sündigt zwar ein solcher, wenn er ohne Entschuldigungsgrund, sich seiner Excommunication bewußt, dem öffentlichen Gottesdienste beizuhören wagt, aber im Sinne der Constitution Martin V. „ad evitanda scandala“ kann seine Anwesenheit ohne Sünde tolerirt werden. Nebrigens wurde, wie jüngst in den Zeitungen verlautete, in Braunsberg beim nominatim excommunicirten Dr. Wollmann das diesbezügliche Verbot durch Dispensation wiederum aufgehoben.

Nun entsteht aber überhaupt noch mit Rücksicht auf die vorliegende Thatache, daß einige „altkatholische“ Priester bloß in einer bestimmten Pfarrei als nominatim Excommunicirte kirchenamtlich verkündet worden, die Frage, ob der, welcher nur an einem bestimmten Orte auctoritate judicis als nominatim excommunicatus denuncirt wurde, bloß hier oder auch an andern Orten, in soweit Einzelne davon sichere Kunde erhielten, als vitandus zu betrachten sei? Mehrere Theologen sagen, ein solcher sei überall vitandus, da die Constitution Martin V. „ad vitanda scandala“ die excommunicatos denunciatos unterschiedslos als vitandos betrachtet wissen wolle, indem sie die kirchliche Vorschrift, solche zu meiden, mit keiner Silbe auf den Ort der Publication einschränke, und weil ferner die Denunciation an der Person hafte, und daher diese überall hin begleite. Andere halten aber fest, daß der nominatim Excommunicirte nur da vitandus sei, wo er im Namen und Auftrage des Richters mit Namensnennung als ein nominatim excommunicatus bekannt gegeben wurde; denn nur da sei die öffentliche Bekanntgabe eine rechtsnotorische, und der Betreffende ein excommunicatus publicus per denunciationem. So namentlich San-

chez und Castrapalaus. (cf. La Croix lib. 7, n. 187.) Die Salmaticenser halten diese Meinung für die mehr begründete und es ist die Sache deshalb von Wichtigkeit, weil das kirchliche Gesetz bezüglich der vitandi nur unter der Voraussetzung die Gewissen verbindet, daß die erforderliche Denunciation keinem Zweifel unterliegt, wie denn Liguori sagt: „In dubio, an quis excommunicatus sit sufficienter denuntiatus, non tenemur eum evitare (lib. 7, n. 137).

Wie also — wenn der nur an einem bestimmten Orte als excommunicatus kirchenamtlich denuncirte „altkatholische“ Priester an einem andern Orte von dem Geistlichen dieses Ortes zur heiligen Messe zugelassen würde? Handelte es sich bloß darum, daß der erwähnte „altkatholische“ Priester an einem andern Orte Messe hört, so kann man zweifeln, ob er hier als vitandus zu betrachten sei, und es existirt, wie wir glauben, keine Pflicht, auf seine Entfernung aus der Kirche zu dringen; nie aber darf gestattet oder auch nur geduldet werden, daß ein solcher Priester, der keine licentia celebrandi aufweisen kann, und von dem man sogar weiß, daß ihm diese Erlaubniß von seinem Bischofe entzogen worden ist, die heilige Messe lese und durch seine Aufführung gegen die kirchliche Autorität und Disciplin die Gläubigen ärgere. Kann ein Seelsorger in seinem Pfarrbezirke einen solchen Scandal nicht verhindern, was bei unsren Verhältnissen leicht eintreffen könnte, so soll er gegen ein solches revolutionäres Beginnen Protest erheben, damit aller Schein verschwinde, als habe er die kirchlichen Rechte nicht gewahrt und sei er bei dem Scandal irgendwie, wenn nicht aktiv, doch passiv betheiligt.

So viel über unseren Fall. Im Uebrigen gilt es da die rechte Würdigung des Gesetzes der Kirche, das den Gläubigen untersagt, unnöthiger Weise mit den excommunicati vitandi zu verkehren, sollte auch nicht schon ein göttliches Gesetz, wie z. B. die Gefahr einer Verführung, eines Aergernisses, diesen Verkehr verbieten. Aber es fragt sich da schon mehr um die Stellung der katholischen Laien zur Messe des „altkatholischen“ Priesters,

die wir im zweiten Theile unserer Abhandlung ins Auge zu fassen uns vorgenommen haben, zu welchem wir demnach sofort auch übergehen wollen. Wir erinnern hier nur noch nebenbei, weil es eigentlich strenge genommen zu unserer Frage nicht gehört, daß der excommunicatus vitandus der gemeinsamen Suf- sagrien der Kirche verlustig geht, so daß bei der Messe nur ganz privatim für ihn gebetet werden kann, und gilt dieß sowohl von dem noch lebenden, als in seiner Excommunication verstorbenen. Für den excommunicatus toleratus darf, wenn er occultus ist, indem nur einer oder der andere mit Sicherheit davon Kenntniß haben, das heilige Messopfer im Namen der Kirche dargebracht und öffentlich gebetet werden. Ist aber der Fall ein offenkundiger, so kann für den noch lebenden excommunicatus toleratus ohne Nennung seines Namens in der Liturgie zu Gunsten der Gläubigen eine Messe gelesen werden; für den schon verstorbenen jedoch verbietet dieß das göttliche Gebot, in keinerlei Weise Aergerniß hervorzurufen oder religiösen Indifferentismus zu erzeugen.

II. Die Stellung der katholischen Laien zur Messe des „altkatholischen“ Priesters.

Wenn auch der „altkatholische“ Priester positis ponendis gültig die heilige Messe celebriert, so können sich doch die katholischen Laien zur Messe desselben keineswegs indifferent verhalten. Schon der Umstand, daß da in sacrilegischer Weise das hochheilige Opfer gefeiert wird, muß das Herz eines jeden wahren und aufrichtigen Katholiken mit Trauer erfüllen. Sodann ist es denn doch auch rücksichtlich der Früchte der Messe, wie wir oben gesehen haben, nicht ganz und gar gleichgültig, ob der celebrirende Priester sich im Stande der Gnade oder Ungnade befindet, und steht nach dieser Seite zum Mindesten die Präsumtion gegen den „altkatholischen“ Priester, bei dem, wie wir gleichfalls oben gesehen haben, nicht leicht eine bona fides vorausgesetzt werden darf. Ferners ist die eigene Seelengefahr und weiterhin auch das Aergerniß

nit in Betracht zu ziehen, das etwa in durchaus gerechter Weise die gewissenhaften Gläubigen an einer gewissen Beihilfung an der Messe eines „altkatholischen“ Priesters nehmen könnten, und wäre es auch möglich, daß hiervon der „altkatholische“ Priester in seiner antifürstlichen Gesinnung bestärkt und überhaupt die Sache der „altkatholischen“ Häresie irgendwie gefördert würde: also möglicher Weise könnte es sich geradezu um eine schwere Sünde gegen das göttliche Gebot handeln. Ja, wäre es nicht der Fall, daß katholische Laien, welche der Messe des „altkatholischen“ Priesters beiwohnen, oder denselben gar angehen, Messe zu lesen, oder ihm hiezu ein Gebäude, einen Saal überlassen, innerlich der Häresie des „altkatholischen“ Priesters nicht bestimmen, oder falls sie ihm innerlich bestimmt, doch durch ihre äußerliche Handlung kein Bekenntniß dieser Bestimmung ablegen wollen, sondern irgend einen andern Zweck dabei ausschließlich im Auge haben, z. B. Neugierde, eine eitle Gefallsucht, das Lob von Seite der sogenannten „Gebildeten“, die Erreichung einer Empfehlung in bestimmten Kreisen; wäre vielmehr dies der Fall, daß dieselben innerlich die Häresie des „altkatholischen“ Priesters glauben, und daß ihre äußerliche Handlung dann Sinn und Zweck hätte, damit ein Bekenntniß abzulegen, daß sie ihm bezüglich seiner Häresie bestimmt, und sie ihn deshalb in Schutz nehmen und begünstigen: so wäre das eine Sünde, auf welche im Sinne der Constitution Pius IX. vom 12. October 1869 „Apostolicae sedis moderationi“ die dem Papste speciali modo vorbehaltene excommunicatio latae sententiae gesetzt ist (n. 1.: Omnes a christiana fide apostatae, et omnes ac singuli haeretici, quocumque nomine censeantur, et cujuscunque sectae existant, eisque credentes eorumque receptores, fautores, ac generaliter quilibet illorum defensores).

Endlich verdient hier noch ein Umstand in Betracht gezogen zu werden. Die katholischen Laien vermögen allerdings nicht immer die Sachlage in der rechten Weise zu beurtheilen, und es

kann bei ihnen ein mehr oder weniger zu entschuldigender Irrthum leichter vorkommen; aber das offen revolutionäre Vorgehen des „altkatholischen“ Priesters wird denn doch jedenfalls jeden wahrhaft und redlich gläubigen Katholiken stutzig machen müssen, und in den allermeisten Fällen wird ihm auch die nähere Untersuchung der betreffenden Verhältnisse und Umstände zu einem richtigen Urtheile über einen solchen „altkatholischen“ Priester zu verhelfen im Stande sein. Wird man es also bei einer derartigen Sachlage, selbst von allem Persönlichen abgesehen, nicht ganz natürlich finden, wenn da gewissenhafte Katholiken auch schon zur Messe des „altkatholischen“ Priesters kein rechtes Vertrauen haben, wenn sie sich der Besorgniß hingeben, es möchte der „altkatholische“ Priester in Folge wesentlicher Defecte nicht einmal gütig celebriren, oder derselbe möchte es mit den ihm gegebenen Meßintentionen eben nicht sehr genau nehmen, und was der gleichen Bedenken mehr sind? So viel ist erfahrungsmäßig gewiß, daß gerade die Isolirung des Priesters, die Lostrennung desselben von dem rechten kirchlichen Verbande für denselben die Gefahr der Corruption sehr nahe bringt, und gerade der „altkatholische“ Priester muß sich in Folge seiner Opposition gegen die Kirche naturnothwendig mehr oder weniger in einem Fahrwasser bewegen, das im Sinne der modernen Ideen mehr oder weniger gegen den kirchlichen Glauben und das kirchliche Wissen gerichtet ist, so daß es demnach leicht erklärlich ist, wenn die Präsumtion eben nicht zu dessen Gunsten steht.

Wir glauben, all das Angeführte werde vollkommen hinreichen, um die Ansicht als durchaus begründet erscheinen zu lassen, nach welcher es den katholischen Laien im Allgemeinen streng untersagt ist, an der Messe des „altkatholischen“ Priesters sich aktiv zu betheiligen, sei es, daß sie derselben beiwohnten, oder einen „altkatholischen“ Priester angingen, die Messe zu lesen, oder daß sie diesem selbst das Messelesen irgendwie ermöglichten. Doch können im Besonderen in Folge besonderer Umstände und Verhältnisse mehr oder weniger Ausnahmsfälle

eintreten, und geben eben die besondern Verhältnisse und Umstände im Einzelnen den praktischen Fällen wiederum ihre besondere, eigenthümliche Färbung. Wir werden die Sache darum auch noch in ihrem näheren Detail verfolgen und zu diesem Ende der entsprechenden Klarheit wegen eben jene vier Fälle unterscheiden, welche wir schon im ersten Theile unserer Abhandlung aufgestellt haben.

1.

Der zuerst in Betracht gezogene Fall bezog sich auf die bloß innere „altkatholische“ Gesinnung, auf die haeresis mere interna. Dieser Fall hat für die gegenwärtig gestellte Frage eigentlich keine rechte praktische Bedeutung. Da nämlich vorausgesetzt wird, der inneren „altkatholischen“ Gesinnung sei in keinerlei Weise auch äußerlich Ausdruck gegeben worden, so haben hiervon die Gläubigen keine Kenntniß. Anderseits fordert es die Nächstenliebe nicht bloß, sondern auch die alte Rechtsregel, von seinem Nebenmenschen stets nur das Bessere vorauszusehen, und dürfte schon gar nicht ein Priester ohne die sichersten Beweisgründe der häretischen Gesinnung geziehen werden, indem eben durch eine solche Beschuldigung am allermeisten der ganze priesterliche Charakter desselben bloßgestellt wird. Die katholischen Laien werden also dem Priester mit der bloß inneren „altkatholischen“ Gesinnung mit demselben Vertrauen entgegenkommen, mit dem sie überhaupt gegen ihre Priester erfüllt sein sollten, und werden im Übrigen nach seinem sonstigen Habitus das Urtheil fällen, ob sie in ihm einen gewissenhaften Priester vor sich haben, der ihr Vertrauen in der vollsten Weise verdient. Sie werden darum ohne Anstand der Messe desselben beiwohnen können, und werden eben hiemit ganz und gar dem Kirchengebote Genüge leisten, und wenn sie von demselben eine Messe auf ihre Intention lesen lassen, so können sie in der gleichen Weise wie auch sonst auf die Früchte des heiligen Messopfers Rechnung machen. Ist es allerdings, wie gesagt worden, nicht ganz gleichgültig, ob

der celebrirende Priester sich im Stande der Gnade oder Un-gnade befindet, so entzieht sich dieß eben zumeist der menschlichen Beurtheilung, da man nicht ins Herz des Andern hineinsieht, und wird es eben hier wie überhaupt gelten, daß man sich nach Möglichkeit in seinen geistlichen Anliegen an solche Priester wendet, welche man nach seiner Ueberzeugung für gewissenhafte Diener des Herrn zu halten vermag.

Wir haben aber zum ersten Falle auch die Möglichkeit gezogen, daß ein Priester seine innerliche „altkatholische“ Gesinnung irgendwie auch äußerlich declarirt hätte, ohne daß derselbe jedoch gewußt und im gegebenen Falle daran gedacht hätte, wie auf seine Handlung die Excommunication gesetzt wäre. In dieser Hinsicht gilt denn also, daß die katholischen Laien, die Gläubigen, welche von dieser Neuerung der „altkatholischen“ Gesinnung sichere Kunde erlangt haben, sich der Betheiligung an der Messe eines solchen Priesters enthalten, in so weit die eigene Seelen-gefahr oder das von Andern in gerechter Weise zu nehmende Aergerniß dieß nothwendig machen. Soweit diese beiden Momente außer Frage stehen, oder nach diesen Beziehungen entsprechend vorgebaut wäre, könnte ein entsprechender guter Zweck, wie z. B. die Erfüllung des Kirchengebotes, es schon rechtfertigen, daß sie der Messe eines solchen Priesters beiwohnen, und in so weit das Gebot der Nächstenliebe dabei nicht in gerechte Collision kommt, dürfte auch unter Umständen zu einem solchen guten Zwecke ein solcher Priester selbst um das Messlesen angegangen werden. Aus bloßer Neugierde oder zu einem andern verwandten schlechten Zwecke ginge natürlich Beides nicht, insofern überhaupt bei unserer gegenwärtigen Voraussetzung die Annahme solcher Zwecke praktisch ist, was wohl da weniger statthaben dürfte. Würde man sich aber an der Messe eines solchen Priesters betheiligen, indem man innerlich dessen „altkatholische“ Gesinnung theilt, so würde man sich geradezu der Sünde der haeresis interna schuldig machen; und hätte noch obendrein diese Betheiligung den ausgesprochenen Sinn, daß damit das Bekenntniß

abgelegt werde, man stimme demselben in seiner Häresie bei und wolle ihn deshalb in Schutz nehmen und begünstigen, so verfiel man durch eine solche haeresis formalis et externa auch in die dem Papste speciali modo vorbehaltene Excommunication, wie wir vorhin schon erwähnt haben. Auch der zuletzt supposede Zweck dürfte in der Praxis hier weniger leicht zutreffen, weil derselbe doch schon mehr die notorische mit der Excommunication belegte Häresie des betreffenden Priesters zu seiner Grundlage hat, wie es denn auch überhaupt nicht leicht vorkommen dürfte, daß der Priester, der seine innere „altkatholische“ Ge- finnung auch äußerlich declarirt, damit nicht auch in die Ex- communication verfallen wäre, welchen Fall wir an zweiter Stelle in Betracht zu ziehen haben.

2.

Da die Constitution Martin V. „Ad evitanda scandala“ die vom Kirchenrecht auf den Verkehr mit Excommunicirten ge- setzten Folgen auf die excommunicati vitandi beschränkt hat, so gelten bezüglich der Stellung, welche die katholischen Laien zur Messe des ipso facto excommunicirten „altkatholischen“ Prie- sters einnehmen, im Wesentlichen die schon an erster Stelle ins Auge gefaßten Gesichtspunkte; denn ein solcher „altkatholische“ Priester ist eben als bloß „ipso facto“ excommunicirt ein ex- communicatus toleratus, d. i. non vitandus. Demnach können jene Gläubigen, die nichts darum wissen und nicht einmal mit starkem Grunde vermuthen, daß der gedachte Priester ipso facto excommunicirt sei, einen solchen Priester ohne Weiteres bitten, eine heilige Messe zu lesen und ihm zu diesem Zwecke ein Meß- stipendium reichen. Jene Gläubigen dagegen, welche starke Gründe dafür haben, resp. für sich als gewiß annehmen zu dürfen glauben, daß ein bestimmter Priester mit der Excommunication latae sententiae belastet sei, weil er nicht bloß früher gegen die vati- canischen Glaubensdecrete sich aussprach, sondern dieß auch später noch und bis auf die jüngste Zeit in der unzweideutigsten Weise

that (hätte er nach früheren Neußerungen in der jüngsten Zeit irgendwie merken lassen, daß er nicht mehr so denke wie früher, so wäre, da keine sententia judicis vorliegt, in foro externo das Bessere zu vermuthen), sollten einen solchen Priester nicht ohne wichtigen Grund angehen, eine heilige Messe zu lesen. Es fordert dieß die christliche Nächstenliebe, da kaum zu erwarten steht, daß ein solcher unglücklicher Mann, der so deutliche Zeichen seines Verharrens in der Sünde gibt, sich noch vor der Celebration der heiligen Messe bekehren werde. Selbst für den Fall jedoch, daß einzelne Gläubige mit starkem Grunde vermutheten oder für sich wüßten, ein bestimmter Priester sei wegen einer haeresis externa ipso facto excommunicirt, dürften sie seiner Messe assistiren, wofern dieß nur nicht in böser Absicht geschieht. Wir können uns aber auch einen so notorisch „altkatholischen“ bloß ipso facto excommunicirten Priester denken, so daß es ein öffentliches scandalum wäre, wenn er es wagte, die heilige Messe zu lesen. Da wäre denn die Assistenz einer Messe, die ein solcher Priester liest und die Communion aus seiner Hand, sowie die Bitte an ihn, daß er Messe lese, Theilnahme an einem öffentlichen Aergernisse, und wenn es in der Absicht geschähe, seiner häretischen Sache Vorschub zu leisten, wäre an diese Sünde (praemissis praemittendis) sogar die dem Papste speciali modo vorbehaltene excommunicatio latae sententias geknüpft. Wer mit Wissen und Willen, jedoch nur aus purem Vorwitz einem solchen Gottesdienste anwohnt, handelt nicht recht, weil schon seine Anwesenheit Theilnahme an einem öffentlichen Aergernisse ist; subjectiv betrachtet, mag jedoch seine Handlung, wenn sie nicht öfters stattfindet, wegen mangelhafter Erkenntniß ihrer Verwerflichkeit nicht selten milder zu beurtheilen sein.

3.

Haben wir schon an zweiter Stelle das Aergerniß in Betracht gezogen, welches unter Umständen nach göttlichem Gebote jedwede Beteiligung an der Messe des ipso facto excommu-

nicirten „altkatholischen“ Priesters untersagt, so hat dieß noch mehr seine Geltung von der Messe eines solchen „altkatholischen“ Priesters, welcher wegen seiner notorischen „altkatholischen“ Glaubensrichtung von seinem kirchlichen Richter speciell und ausdrücklich excommunicirt worden ist, wenn auch derselbe nicht im Sinne des Kirchenrechtes als excommunicirt und denuncirt aufzufassen ist, wie wir eben diesen Fall an dritter Stelle im Auge haben. Da nämlich hier die Notorität eine noch offenkundigere ist, so muß da das Moment des öffentlichen Alergernisses noch um so mehr ins Gewicht fallen, um die Betheiligung an der Messe eines solchen „altkatholischen“ Priesters ja auszuschließen. Im Einzelnen stellt sich die Sache in der folgenden Weise dar:

a) Kein Katholik, der die Lage der Dinge kennt, darf einen solchen Priester irgendwie veranlassen, die heilige Messe zu lesen, ihn z. B. ersuchen, daß er an diesem oder jenem Orte einen so genannten „altkatholischen“ Gottesdienst halte. Eine solche Bitte enthielte nach der Lage der Dinge das Ansinnen, der unglückliche Priester solle die heilige Messe zu einem Acte der Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und die Disciplin der Kirche, sowie zur Förderung des Schisma, der Häresie, des religiösen Indifferentismus und zu einem Acte des Alergernisses mißbrauchen. Es wäre also die angezeigte Bitte eine formale Cooperation zu fremden Sünden, und eine solche ist nie erlaubt. Es würden sonach alle jene sich schwer versündigen, welche, wohl wissend, um was es sich handle, einen so unglücklichen Priester, wie wir ihn hier im Auge haben, irgendwie angehen, auffordern, bitten, die heilige Messe zu lesen.

b) Kein Katholik darf einem Priester, wie er hier in Be tracht gezogen ist, zur Feier der heiligen Messe in dem Sinne und in der Meinung irgendwie verhülflich sein, daß derselbe in den Stand gesetzt werde, der kirchlichen Autorität Trotz zu bieten, die Gläubigen zu ärgern, die „altkatholische“ Sache, die erklärtermaßen eine schlechte, weil häretische und schismatische ist, zu fördern, Andere zum Abfallen vom katholischen Glauben und von

der kirchlichen Einheit zu bewegen. Wer in diesem Sinne und in dieser Meinung eine Kapelle, eine Kirche, ein Gebäude, oder einen Saal, über die er zu verfügen hat, zur Celebration der Messe von Seite eines „altkatholischen“ Priesters anweist oder übergibt, der hat bei seiner Handlung eine schwer sündhafte Absicht, und durch diese wird die Handlung selbst zu einer schweren Sünde in der Species der Absicht.

Wie aber, wenn ein Katholik ein Gebäude oder einen Saal, über die er zu verfügen hat, auf längere oder kürzere Zeit an Leute überließe, von denen er weiß, daß sie bereit sind, darin „altkatholischen“ Gottesdienst zu halten? Und wenn er dieß thäte, nicht mit dem Willen, daß diese Leute vollbringen, wozu er sie bereit weiß (ein solcher Wille wäre ein sündhafter), sondern bloß in der Absicht, durch die zeitweilige Ueberlassung des Gebäudes oder Saales einen zeitlichen Gewinn sich zu verschaffen, oder ein öffentliches Geschäft, wie es etwa ein Gastwirth in einer Stadt führt, nicht zu benachtheiligen? Wir glauben, das könnte, wie heute die Dinge liegen, ohne großes Aergerniß kaum geschehen. Sehen wir aber auch von dem Aergernisse ab, so läge hier, wie der technische Ausdruck der Moralisten lautet, eine materielle Coöperation zu fremden Sünden vor. Eine solche ist zwar nicht absolut und unter allen Umständen, auch unter der Gefahr des Todes, unerlaubt; sie ist aber anderseits nie ohne entsprechende gravis causa erlaubt, und es muß diese causa eine um so größere sein, je größer die Bereitwilligkeit des Nächsten zur Sünde ist, je schwerer ferner die Sünde ist, zu der man den Nächsten bereit weiß, und in je näherer Beziehung die materielle Coöperation zu der Sünde steht, welche der Nächste zu begehen bereit ist (cf. Lig. lib. 3. n. 59, 69 (sub 7) und 80). Demnach gilt in Gemäßheit dieser Grundsätze von dem vorliegenden Falle: Gewöhnliche, nicht außerordentlich große Nachtheile können, selbst vom Aergernisse abgesehen, die erwähnte materielle Coöperation nicht rechtfertigen, da sie in besonders naher und einflußreicher Beziehung zu so arger Sünde des Nächsten steht.

c) Es ist im Allgemeinen gesprochen unerlaubt, der Messe eines Priesters beizuwohnen, von dem man weiß, daß er wegen notorischer „altkatholischer“ Glaubensrichtung von seinem kirchlichen Richter speciell und ausdrücklich excommunicirt worden sei. Zwar ist ein Priester, der wohl mit Namensnennung excommunicirt, aber nicht zugleich als Excommunicirter vom kirchlichen Richter oder in dessen Namen und Auftrag denuncirt worden ist, kirchenrechtlich nicht als vitandus zu betrachten; aber es stützt sich die angeführte Thesis auf das göttliche Recht. Nehmen wir den günstigsten Fall an, den nämlich, daß ein Katholik, welcher die Sachlage kennt, der Messe eines Priesters, wie wir ihn hier im Auge haben, ohne irgend eine böse Absicht oder nur aus Neugierde und Vorwitz anwohne. Die Assistenz einer solchen Messe würde auch unter dieser Voraussetzung bei den dermaligen Verhältnissen, wenn nicht von allen, die das wahrnehmen oder nachher davon Kunde erhalten, so doch regelmäßig von mehreren, zumal wenn der Fall sich wiederholte, als eine Billigung dessen betrachtet werden, was der excommunicirte „altkatholische“ Priester thut, oder als ein Zeichen der Verleugnung eines katholischen Dogma, oder auch als ein Zeichen der religiösen Gleichgiltigkeit, des schismatischen und häretischen Geistes. Wo immer aber etwas dieser Art mit Grund zu befürchten steht, da wäre es Sünde, trotzdem der Messe eines sogenannten „altkatholischen“ Priesters zu assistiren. Mag die Sündhaftigkeit einer solchen Handlung manchen weniger zum Bewußtsein kommen, und daher ihre Sünde auf Grund mangelhafter Erkenntniß eine geringere sein, an sich betrachtet ist es eine schwere Sünde, eine Handlung vorzunehmen, die entweder ihrer Natur nach oder unter den obwaltenden Umständen den Sinn der Billigung einer Auflehnung gegen die kirchliche Autorität oder der Verleugnung eines kirchlichen Dogma hat, oder die gemeintlich und respective von Mehreren als Bekenntniß einer Irrlehre u. s. w. betrachtet wird. Gilt das schon da, wo die Absicht keine böse, wenigstens keine schwer sündhafte ist, so hat es noch ungleich mehr statt, wenn

die Absicht als eine schwer sündhafte erscheint; eine solche aber würde sicher vorliegen, wennemand der Messe eines „altkatholischen“ Priesters anwohnte, um sich dadurch als einen sogenannten „Altkatholiken“ zu bekennen, oder wenn er mit seiner Anwesenheit die „altkatholische“ Sache zu fördern und der kirchlichen Autorität Troß zu bieten beziekte.

d) Nach dem heiligen Thomas (3. p. qu. 82. art. 7) haben die Gebete eines in der Excommunication die Messe lesenden Priesters für die Assistirenden keine Wirksamkeit. Andere Theologen wollen zwar dieses nur auf einen excommunicatus vitandus beschränkt wissen; sei aber diesem wie ihm wolle, so viel ist gewiß: wer sich zur Sünde und Andern zum Aergernisse einer Messe assistirt, dem wird seine Anwesenheit bei der Messe nur Schaden, aber keinen Segen bringen.

e) Wer einen Priester, wie er hier in Frage ist, veranlaßt, eine heilige Messe zu lesen, oder ihm hiezu verhülflich ist oder seiner Messe assistirt mit dem Bewußtsein und der Willensmeinung, sich dadurch als einen Häretiker (Altkatholiken) zu bekennen, oder den häretischen Priester bezüglich seiner Häresie zu begünstigen, ihm Vorschub zu leisten, und zugleich weiß und im gegebenen Falle daran denkt, daß auf diese seine Handlung die mit der That selbst eintretende Excommunication gesetzt ist, der verfällt ipso facto der dem Papste in besonderer Weise vorbehaltenden Excommunication. Wo eines dieser Momente fehlt, tritt die Excommunication nicht ein.

4.

Da wir es an vierter Stelle mit „altkatholischen“ Priestern zu thun haben, welche im kirchenrechtlichen Sinne als excommunicati vitandi zu betrachten sind, so müssen wir uns da auf das Kirchengefetz beziehen, welches den Gläubigen untersagt, unnöthiger Weise mit den excommunicati vitandi zu verkehren, sollte auch nicht schon ein göttliches Gesetz, wie z. B. die Gefahr einer Verführung, eines Aergernisses, diesen Verkehr ver-

bieten. Als unnöthig ist aber jener Verkehr zu betrachten, für den man gar keinen triftigen Grund hat, den man ohne einen Nachtheil, ohne einen besonderen Nutzen des Leibes oder der Seele für sich selbst oder den Gebannten oder einen Dritten zu verlieren, vermeiden kann, der durch kein Gesetz, durch kein Verhältniß der Zusammengehörigkeit und Abhängigkeit gefordert, ja selbst nicht einmal durch die Rücksicht auf die schuldige Humanität verlangt wird. Was sodann den Grad der Verpflichtung betrifft, welche dieses Kirchengebot den Gläubigen auferlegt, so ist nach dem heiligen Thomas und der sententia communis der Theologen zu sagen: In Bezug auf die communicatio in divinis verpflichtet dieses Gebot wegen der Wichtigkeit der Sache im Allgemeinen sub gravi, rücksichtlich des anderweitigen unnöthigen Verkehrs aber nur sub levi, vorausgesetzt, daß kein schweres Vergerniß gegeben und keine Verachtung des kirchlichen Gesetzes ausgedrückt werden will. Selbst die strengsten Theologen räumen ein, daß das genannte Gebot rücksichtlich des bürgerlichen Verkehrs (in rebus civilibus), von besonders erschwerenden Umständen abgesehen, nur unter einer lästlichen Sünde verbinde. Was endlich die kirchlichen Strafen betrifft, welche auf die Übertretung dieses kirchlichen Gesetzes gesetzt sind, so ist da das heutige Recht von dem früheren wohl zu unterscheiden.

Bis auf die jüngste Zeit war nämlich auf den unnöthigen, freiwilligen und unmotivirten Verkehr mit einem excommunicatus vitandus die excommunicatio minor latae sententiae gesetzt, die auch schon auf Grund eines peccatum leve bezüglich eines unnöthigen Verkehrs mit einem vitandus incurrit werden konnte und dann vom Empfange der Sacramente ausschloß. Durch die Bulle Pius IX.: „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869 ist jedoch diese excommunicatio minor in Wegfall gekommen, und es tritt also nach dem heutigen Rechte die excommunicatio minor latae sententiae wegen des unnöthigen Verkehrs mit einem vitandus nie mehr ein, wie es denn heute in Rücksicht auf den unnöthigen bürgerlichen Verkehr

mit einem namentlich Excommunicirten gar keine Kirchenstrafe mehr gibt. Die heute noch geltenden kirchlichen Strafen beziehen sich nur auf die communicatio in divinis, haben aber hier bloß Geistliche im Auge, und auf die Theilnahme an jenem Verbrechen, wegen dessen einer namentlich excommunicirt ist (Excommunicationi latae sententiae Romano pontifici reservatae subjacere declaramus: Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei sc. impendendo auxilium vel favorem). In der ersten Hinsicht verfallen Geistliche, welche mit einem vom Papste nominatim Excommunicirten wissentlich und aus freien Stücken (scienter et sponte) in divinis communiciren und in kirchlichen Diensten zugelassen, ipso facto der dem Papste vorbehaltenen Excommunication (Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes — sc. excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae declaramus). Ist jedochemand nicht vom Papste, sondern von seinem Ordinarius oder Bischof nominatim excommunicirt worden, so verfallen die Geistlichen, welche einen solchen vitandus zu den göttlichen Officien (zu den canonischen Horen, zur heiligen Messe, zu kirchlichen Processionen und öffentlichen Gebeten) oder zu den heiligen Sacramenten, oder zu einem kirchlichen Begräbnisse wissentlich zugelassen, ipso facto der Strafe des Interdicts ab ingressu ecclesiae auf so lange, bis sie dem Bischof, dessen Sentenz sie verachtet haben, Genüge gethan, was dem Urtheile des Bischofs überlassen bleibt (Scienter nominatim excommunicatos ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ad ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu ecclesiae ipso jure incurunt, donec ad arbitrium ejus, cuius sententiam contempserunt, competenter satisfecerint). Obwohl hier nicht von Geistlichen ausdrücklich die Rede ist, so kann sich das sub poena interdicti verbotene admittere ad divina officia doch wohl nur auf Geistliche

beziehen, denen eben in dieser Hinsicht naturgemäß das Verfügungsrecht zusteht.

Daß wir aber bezüglich des Wegfalls der excommunicatio minor latae sententiae richtig urtheilen, das ergibt die nähere Betrachtung der Bulle unzweideutig. Im Eingange derselben heißt es nämlich: „Hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris sive excommunicationis sive suspensionis sive interdicti, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurriendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac Constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habent.“ Von den bisher verhängten Censuren latae sententiae sollen also nur jene in Rechtskraft bleiben, welche in dieser Bulle Pius IX. angeführt sind. Nun ist aber gewiß, daß die excommunicatio minor eine wahre Censur ist, und daß sie als eine auf den unnöthigen Verkehr mit einem excommunicatus vitandus gesetzte Censur zu jenen gehört, „quae per modum latae sententiae hactenus impositae sunt;“ gewiß ist auch, daß in der ganzen Bulle „Apostolicae sedis moderationi“ diese excommunicatio minor latae sententiae nicht mehr vor kommt, und es ist sonach evident, daß sie nicht ferner mehr Geltung hat. Hiermit stimmt überein das Büchlein: *De Constitutione „Apostolicae sedis“* von Petrus Avanzini, das zu Rom 1872 unter den Auspicien des Inquisitions-Tribunals herauskam und nur ein Excerpt der in Rom erscheinenden *Latinae ephemerides*, quibus titulus „Acta sedis“ ist. In diesem Büchlein wird gelehrt, daß die Excommunicatio minor latae sententiae nach heutigem Rechte nicht mehr Geltung habe, und es wird als Grund beigefügt: *Cum de hac vera censura, quamvis minor appellaretur, non amplius fit mentio.*“ In eben diesem Sinne sagt Bischof Kremenz von Ermeland in seiner Antwort an den preußischen Cultusminister (sub 4. g.): „Hiezu kommt, daß durch die Bulle Pius IX. *Apostolicae sedis* die früher für den unerlaubten Verkehr festgesetzte Strafe der ex-

communicatio minor in Wegfall gekommen ist und dadurch für den bürgerlichen Verkehr, wo er nicht zugleich eine participatio in crimine criminoso ist, überhaupt keine Strafe mehr besteht, das Verbot also zu einer rein persönlichen Gewissensangelegenheit für den Einzelnen geworden ist, so weit aus dem Verkehre für ihn eine religiöse oder sittliche Gefahr resultirt. Es besteht jetzt nur mehr für den Verkehr die poena interdicti ab ingressu ecclesiae für diejenigen Geistlichen, welche einen nominell Excommunicirten zulassen ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam."

Haben wir nun im Vorausgehenden in Kürze die Sachlage dargestellt, wie dieselbe nach dem heutigen Rechte rücksichtlich der excommunicati vitandi im Allgemeinen vorliegt, so lässt sich im Besonderen die Stellung, welche die katholischen Laien zur Feier der Messe eines als vitandus von seinem Bischof excommunicirten „altkatholischen“ Priesters, wo es sich eben um eine communicatio in divinis cum excommunicato vitando handelt, folgendermaßen kurz charakterisiren: Alle jene Gläubigen, welche ein sogenannter „altkatholischer“ Priester, der vom Bischofe nominativ excommunicirt und für sie excommunicatus vitandus ist (man beachte hier das schon oben bezüglich der Ausdehnung der erfolgten Denunciation Gesagte), angehen eine Messe zu lesen, ihm hiezu ein Gebäude oder einen Saal geben, seiner Messe anwohnen, übertreten, abgesehen von dem nach der Lage der Dinge hier geltenden göttlichen Gebote, kein Vergerniß zu geben und an fremden Sünden nicht theilzunehmen, wofern sie diese Handlungen ohne Noth sezen, das hier sub gravi verbindende Gebot der Kirche, mit einem vitandus nicht in einen Verkehr zu treten; sie verfallen aber durch die Übertretung dieses kirchlichen Gebotes keiner Kirchenstrafe, wenn sie innerlich der Häresie des „altkatholischen“ Priesters nicht beistimmen, und falls sie ihm innerlich beistimmen sollten, durch ihre äußerliche Handlung kein Bekenntniß dieser Beistimmung ablegen wollen, sondern irgend einen andern Zweck dabei ausschließlich im Auge

haben, z. B. eine eitle Gefallsucht, das Lob von Seite der so genannten „Gebildeten“, die Erreichung einer Empfehlung in bestimmten Kreisen. Würden sie aber innerlich der Häresie des „altkatholischen“ Priesters glauben, und hätte ihre äußerliche Handlung den Sinn und Zweck, damit ein Bekenntnis abzulegen, daß sie ihm bezüglich seiner Häresie beistimmen und sie ihn deshalb in Schutz nehmen und begünstigen, so wäre das eine Sünde, auf welche die dem Papste speciali modo vorbehaltene excommunicatio latae sententiae gesetzt ist. Der Grund hiefür liegt aber nicht darin, daß der erwähnte Priester ein vitandus ist, mit dem man unnöthiger Weise verkehrt, sondern darin, daß er ein Häretiker ist, dem man in seiner häretischen Sache Glauben schenkt, und den man in diesem Sinne begünstigt.

Aber kann man nicht etwa sagen, daß für alle jene Fälle, in welchen nach dem Wegfall der excommunicatio minor auf den unnöthigen Verkehr mit einem excommunicatus vitandus keine andere Kirchenstrafe mehr gesetzt ist, ein solcher unnöthiger Verkehr auch nicht mehr kirchengesetzlich verboten sei, daß so hin in solchen Fällen, wenn nicht ein göttliches Gesetz, wie die begründete Gefahr eines Aergernisses oder der Verführung den Verkehr verbietet, keine Pflicht der vitatio mehr besthebe? Diese Frage wirft das „Augsburger Pastoralblatt“, auf das wir uns in unseren Ausführungen mehrfach bezogen haben, noch auf und es ist dieselbe deshalb von praktischer Bedeutung, weil bei Bejahung derselben die Pflicht der vitatio bezüglich des bürgerlichen Verkehrs, woferne dieser nicht schon durch ein göttliches Gesetz untersagt ist, wozu auch die participatio in crimine criminoso gehört, ganz hinwegfiele, und für Laien selbst bezüglich der communicatio in divinis, natürlich in so weit kein göttliches Gebot dagegen ist.

Die Beantwortung dieser Frage hat seine Schwierigkeiten, denn es handelt sich eigentlich darum: Besteht ein diesbezügliches kirchliches Verbot unabhängig von der excommunicatio minor, so daß die Kirchenstrafe nur hinzukäme, um diesem für sich

bestehenden Verbote in der Praxis mehr Nachdruck zu verleihen; oder ist diese kirchliche Vorschrift als ein kirchliches Pönalgesetz zu betrachten, das mit dem Wegfall der poena selbst hinwegfällt? Die Theologen theilen sich da in ihren Ansichten, und lässt sich aus ihnen nichts Bestimmtes ermitteln. Aus dem Zusammenhalte der hier einschlägigen Bullen Martin V. „Ad evitanda scandala“ und Pius IX. „Apostolicae sedis moderationi“ würde man wohl eher zur erstenen Ansicht geführt, da Pius IX. nicht wie Martin V. erklärt, daß in Zukunft für diese und diese Fälle Niemand mehr verbunden sein soll, sich von unnöthigem Verkehr mit nominatim Excommunicirten zu enthalten; er erklärt bloß, daß die excommunicatio minor, welche nach dem bisherigen Rechte auf den unnöthigen Verkehr mit nominatim Excommunicirten gesetzt war, nicht weiter in Geltung sein solle. Aber Pius IX. hat doch sicherlich die excommunicatio minor aus demselben Grunde aufgehoben, der Martin V. bewog, sie zu restringiren, nämlich ad evitanda scandala, und dieß würde wohl kaum erreicht werden, wenn das kirchliche Verbot trotz des Hinwegfalles der Strafe noch fortbestände. Und sodann fällt einmal die excommunicatio minor als die sanctio legis fort, und bliebe die einfache lex ecclesiastica, welche nach allgemeinem Grundsätze (in so ferne sie bloß ecclesiastica ist und nicht eine lex divina oder naturalis dazukommt) nicht sub gravi incommodo verbindet, könnte man dann praktisch diese lex ecclesiastico in unseren Zeitumständen noch urgiren? Erwägt man Alles, so dürfte die Folgerung als eine sententia sat probabilis sich ergeben: Man könne mit Grund zweifeln, ob jene Fälle, in welchen auf den unnöthigen Verkehr mit einem namentlich Excommunicirten nach dem Wegfalle der excommunicatio minor keine andere Kirchenstrafe mehr gesetzt ist, noch ein kirchliches Gebot der vitatio bestehe, und man dürfe demnach in diesen Fällen, wosfern kein göttliches Gebot dagegen streitet, in der Praxis der sententia benignior folgen.

So hätten wir also die Stellung der katholischen Laien zur

Messe des „altkatholischen“ Priesters auch im Detail etwas weiter verfolgt, und es wäre demnach der Gegenstand unserer Abhandlung, wie wir meinen, zur Genüge nach allen Seiten in Betracht gezogen worden, deren Würdigung eben für unsere Tage von besonderem praktischen Werthe ist. Wir haben zum Schlusse nur noch dem lebhaftesten Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte die Gnade Gottes ja recht bald all die, wenn auch wenigen, doch immer noch genug zahlreichen „altkatholischen“ Priester, die gegenwärtig der Kirche Gottes so viel Trauer verursachen, zur gründlichen Umkehr bewegen, auf daß dieselben das hochheilige Opfer der Messe wiederum im lebendigen Verbande mit der Kirche feiern und sie sowohl selbst zu demselben wieder die rechte Stellung einnehmen, als auch bezüglich der katholischen Laien von selbst all die Bedenken entfallen, auf die wir sie in der besten Absicht rücksichtlich ihrer Stellung zur Messe des „altkatholischen“ Priesters aufmerksam gemacht haben.

Sp.

Stimmen aus dem oberösterreichischen Clerus in Sachen der Congrua-Frage.

Ist auch die sogenannte Congrua-Frage nicht überall gleich brennend, so ist dieselbe doch nirgends künstlich hervorgerufen. Denn das Mißverhältniß zwischen der materiellen Stellung des Clerus und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist wahrlich nur zu oft und nur zu sehr ein derartig schreiendes, als daß eine gründliche Beseitigung dieses Nebelstandes, eine allseitige Gehaltsaufbesserung nicht das allgemein gefühlte Bedürfniß sein sollte. Es darf darum gewiß Niemanden Wunder nehmen, wenn auch bei uns in Oberösterreich die Congrua-Frage sich geltend macht, und wenn dies in ganz besonderem Grade der Fall ist, seitdem der Reichsrath den „dürftigen“ und „würdigen“ Seelsorgern Westösterreichs mit einer halben Million in Form eines Vor-